

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

12. 52.

Dinstag den 2. Mai

1843.

Gubernial-Verlautbarungen.

3 723. (1)

Nr. 9766.

G u b e r n i a l . E r r e n d e
wegen Aufhebung des Brieffrankirungszwanges und Anwendung eines gemeinschaftlichen Portotariffes zwischen Oesterreich und jenen deutschen Staaten, wo die fürstlich Thurn und Taxis'sche Postverwaltung besteht. — In Folge der Unterhandlungen, welche mit der fürstlich Thurn und Taxis'schen General-Postdirection, die in den unten namentlich aufgeführten, mit Ausnahme des Cantons Schaffhausen, zum deutschen Bunde gehörigen Staaten die Posten verwaltet, Statt gefunden haben, ist am 30. Jänner d. J. wegen Aufhebung des Frankirungszwanges und Anwendung eines gemeinschaftlichen Portotariffes bei der Correspondenz zwischen der k. k. österreichischen Monarchie und den erwähnten Staaten eine Uebereinkunft abgeschlossen worden, deren Bestimmungen mit 1. Mai d. J. in Wirksamkeit zu treten haben, worüber in Gemäßheit des Decretes des hohen Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 13. April d. J., Zahl 3066/P. P., Folgendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.
1. Der Zwang zur Frankirung der Briefe aus Oesterreich nach jenen Staaten, in welchen die fürstlich Thurn und Taxis'sche Postverwaltung besteht, und umgekehrt, hat vom oben erwähnten Tage an, mit Ausnahme der unter 9 und 11 ange deuteten Fälle, aufzuhören, und es sind sonach, wenn der Aufgeber den Brief dem Adressaten nicht portofrei zukommen machen will, die Briefe in der Regel von Seite der Postbediensteten ohne Abforderung einer Portogebühr zur Absendung anzunehmen. — Die Staaten, in welchen die fürstlich Thurn

und Taxis'sche Postverwaltung besteht, sind folgende: Das Königreich Württemberg, das Churfürstenthum Hessen, die Großherzogthümer Hessen und Sachsen-Weimar-Eisenach, die Herzogthümer Nassau, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Meiningen-Hildburghausen, Sachsen-Altenburg, die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen, Hohenzollern-Sigmaringen, Neuß-Ebersdorf, Neuß-Greiz, Neuß-Lobenstein, Neuß-Schleiz, Lippe-Detmold, Lippe-Schaumburg-Bückeburg, Schwarzburg-Rudolstadt, mit Ausnahme der Stadt Frankenhäusen und Umgegend, die Landgrafschaft Hessen-Homburg, die Grafschaft Meisenheim, das Amt Arnstadt im Fürstenthume Schwarzburg-Sondershausen, die freien Bundesstädte Frankfurt am Main, Bremen, Hamburg, Lübeck, endlich der schweizerische Canton Schaffhausen. — Die Länder, für welche übrigens die Briefe von den österreichischen an die fürstlich Thurn und Taxis'schen Postämter auszuliefern sind, und bis zu deren Gränze die dahin gerichteten Correspondenzen durch das k. k. österreichische und fürstlich Thurn und Taxis'sche Postgebiet in Zukunft gleichfalls frankirt oder unfrankirt abgesendet werden können, sind die nachbenannten: — Das Königreich Dänemark, die Insel Helgoland, das Großherzogthum Oldenburg, das Herzogthum Holstein und Lauenburg und das Fürstenthum Eutin. — 2. Für die wechselseitige Correspondenz zwischen den österreichischen und den unter 1. erwähnten Staaten ist eine gemeinschaftliche Portotaxe in zwei Abstufungen, und zwar ohne Rücksicht auf die Postgebiets-Gränze, in der

Art festgesetzt, daß dieselbe für die Entfernungen bis einschließlich zehn Meilen in gerader Linie, mit sechs Kreuzern C. M. W. W., und für alle Entfernungen über zehn Meilen, mit zwölf Kreuzern C. M. W. W. für den einfachen Brief eingehoben werden soll. — 3. Der unter 2. enthaltenen Bestimmungen gemäß werden nur die Briefe, welche zwischen den in den anliegenden Ausweisen A und B aufgeführten österreichischen und Thurn und Taxis'schen Postorten vorkommen, der Portozahlung nach der ersten Tarstufe zu sechs Kreuzer unterliegen; für die Correspondenzen zwischen allen übrigen darin nicht aufgeführten österreichischen und Taxis'schen Postorten aber entfällt das gemeinschaftliche Porto mit zwölf Kreuzern für den einfachen Brief. — 4. Für so lange, als nicht der unentgeltliche Transit der österreichisch-taxis'schen Briefpakete bei den deutschen Postanstalten, durch welche dieselben zu laufen haben, erwirkt seyn wird, ist nebst dem gemeinschaftlichen Porto noch eine Transitogebühr zu entrichten, welche mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Verhältnisse in drei Abstufungen, nämlich: für die I. Classe zu vier, für die II. Classe zu acht, für die III. Classe zu zwölf Kreuzer C. M. festgesetzt ist. — Der Entrichtung dieses Transitozuschlages unterliegen: — nach der I. Classe zu vier Kreuzer a) die Briefe aus dem Großherzogthume Hessen, dem Herzogthume Nassau, der Landgraffschaft Hessen-Homburg mit der Graffschaft Meisenheim und der freien Stadt Frankfurt am Main und Hanau nach dem Königreiche Böhmen und umgekehrt; b) jene aus dem Churfürstenthume Hessen (mit Ausnahme von Brotterode, Herrenbreitungen und Schmalkalden und Hanau), dann aus den Lippe'schen Fürstenthümern nach sämtlichen österreichischen Staaten (mit Ausnahme von Tyrol, Vorarlberg, dem deutschen Küstenlande, Dalmatien und dem lombardisch-venetianischen Königreiche), dann auch jene nach der freien Stadt Krakau und umgekehrt; c) jene aus dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach, dem Herzogthume Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha und Sachsen-Meiningen, den Reußischen und Schwarzburgischen Fürstenthümern und den huthessischen Orten Brotterode, Herrenbreitungen und Schmalkalden nach Tyrol und Vorarlberg, dem Fürstenthume Liechtenstein, dem deutschen Küstenlande (Triest) und dem lom-

bardisch-venetianischen Königreiche und umgekehrt; d) jene aus dem Königreiche Württemberg und den Hohenzollerischen Fürstenthümern nach den sämtlichen österreichischen Staaten und der freien Stadt Krakau und umgekehrt, mit alleiniger Ausnahme von Tyrol und Vorarlberg, dem deutschen Küstenlande, Dalmatien und dem lombardisch-venetianischen Königreiche); — nach der II. Classe zu acht Kreuzer: a) die Correspondenz aus dem Großherzogthume Hessen, dem Herzogthume Nassau, der Landgraffschaft Hessen-Homburg mit der Graffschaft Meisenheim, der freien Stadt Frankfurt am Main und Hanau nach den sämtlichen österreichischen Staaten, (mit Ausnahme des Königreiches Böhmen) dann nach dem Fürstenthume Liechtenstein und nach der freien Stadt Krakau und umgekehrt; b) jene aus dem Churfürstenthume Hessen (mit Ausnahme von Brotterode, Herrenbreitungen und Schmalkalden) und aus den Lippe'schen Fürstenthümern nach Tyrol und Vorarlberg, dem deutschen Küstenlande, Dalmatien, dem lombardisch-venetianischen Königreiche und dem Fürstenthume Liechtenstein und umgekehrt; c) jene aus den freien Städten Bremen, Hamburg und Lübeck nach sämtlichen österreichischen Staaten und der freien Stadt Krakau und umgekehrt, (mit Ausnahme der für die III. Classe vorbehaltenen Provinzen); — nach der III. Classe zu zwölf Kreuzer: die Correspondenz aus den freien Städten Bremen, Hamburg und Lübeck nach Tyrol und Vorarlberg, dem deutschen Küstenlande, dem lombardisch-venetianischen Königreiche, so wie nach dem Fürstenthume Liechtenstein und umgekehrt. — 5. Ausgenommen von der Bezahlung des unter 4. aufgeführten Transitoporto wird folgende über Schleiz und beziehungsweise über Ravensburg zu sendende Correspondenz, wofür lediglich das gemeinschaftliche Porto zu entrichten ist, als: a) jene aus den großherzoglichen und herzoglich sächsischen, auch fürstlich reußischen Ländern, dann aus dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt und dem zum fürstlich Thurn und Taxis'schen Postgebiete gehörenden Amte Arnstadt des Fürstenthumes Schwarzburg-Sondershausen, endlich aus Brotterode, Herrenbreitungen und Schmalkalden nach sämt-

lichen österreichischen Staaten (mit Ausnahme von Tyrol und Vorarlberg, dem deutschen Küstenlande und dem lombardisch-venetianischen Königreiche) und umgekehrt; — b) jene aus dem Königreiche Württemberg und den hohenzollerischen Fürstenthümern nach Tirol, Vorarlberg, dem lombardisch-venetianischen Königreiche, dem Fürstenthume Liechtenstein, dem deutschen Küstenlande und umgekehrt. — 6. Die Correspondenz aus Oesterreich nach dem Königreiche Dänemark, der Insel Helgoland, den Herzogthümern Holstein und Lauenburg, dem Fürstenthume Gütin und dem Großherzogthume Oldenburg unterliegt der Entrichtung des gemeinschaftlichen Porto von zwölf Kreuzern und dem für die Briefe nach Bremen, Hamburg und Lübeck mit Rücksicht auf den Entstehungsort in Oesterreich festgesetzten Transitoporto, welche beide entweder dem Adressaten zur Bezahlung zugewiesen oder bei der Aufgabe entrichtet werden können, in welchem letzteren Falle die Briefe jedoch nur bis zur Gränze jener Länder frankirt sind. — Aus den gedachten Staaten können die Briefe nach Oesterreich entweder bis zum Abgabsorte in Oesterreich frankirt, oder von Hamburg, Bremen und Lübeck aus, oder vom Aufgabsorte an mit Porto belegt werden. — Im ersten Falle hat der Adressat in Oesterreich keine Gebühr, im zweiten Falle das gemeinschaftliche Porto und den für die Hamburger Correspondenz festgesetzten Transitozuschlag, und im dritten überdieß das darauf haftende fremde Auslagenporto zu bezahlen. — 7. Für die Correspondenz aus Oesterreich nach den nordamerikanischen Staaten, welche zur Versendung über Hamburg aufgegeben werden, und sonach an das dortige Thurn und Taxis'sche Postamt auszuliefern kommen, ist nebst dem internen Porto bis zur Gränze von sechs oder zwölf Kreuzern, das an die Thurn und Taxis'sche Postenverwaltung zu vergütende Transitoporto von achtzehn Kreuzern bei der Aufgabe, und für jene, welche aus den gedachten überseeischen Ländern über Hamburg einlangen, nebst dem internen Porto, von der Landesgränze bis zum Abgabsorte in Oesterreich bemessen, auch das Transitoporto von vier und zwanzig Kreuzern für den einfachen Brief bei der Zustellung zu bezahlen. — 8. Das Gewicht des einfachen Briefes ist auf ein

halbes Loth Wiener-Gewichtes festgesetzt; für mehr als ein halbes Loth wiegende Briefe ist die gemeinschaftliche Portotaxe und der Transitozuschlag nach der unter C. angeschlossenen Gewichts- und Taxprogressions-Tabelle zu entrichten. — Sollte übrigens wahrgenommen werden, daß Briefpostsendungen über acht Loth schwer aus zusammengepackten Briefen bestehen, so ist die einfache Brieftaxe so vielfach einzuheben, als das Gewicht der Sendung Lothe beträgt. — 9. Für Sendungen unter Kreuzband und Muster sind folgende Portoermäßigungen bewilliget, als: a) für Zeitungen, Journale, Broschüren, Bücher, gedruckte Preis-Courants, gedruckte Circularien, Musikalien und Cataloge, welche so geschlossen zur Aufgabe gebracht werden, daß die Beschränkung der Sendung auf diesen Inhalt sichtbar bleibt, und welche unmittelbar über Eger in Böhmen und Schleiz, dann über Bregenz in Vorarlberg nach und aus Württemberg versendet werden, ist nur der dritte Theil der tariffmäßigen Gebühr an gemeinschaftlichem Porto und Transitozuschlag, in keinem Falle aber weniger als die halbe Taxe für den einfachen Brief zu entrichten; es darf jedoch derlei Sendungen nichts Geschriebenes beiliegen. — b) Für Warenmuster, welche Briefen bemerkbar beigegeben und auf dem unmittelbaren Postcurs, über Eger und Schleiz, so wie über Bregenz nach und aus Württemberg versendet werden, ist nur der dritte Theil der tariffmäßigen Gebühr an gemeinschaftlichem Porto und Transitozuschlag, in keinem Falle aber weniger als die Taxe für den einfachen Brief abzunehmen; es darf jedoch solchen Sendungen kein schwererer, als ein einfacher Brief beigegeben seyn. — c) Für die auf Verlangen der Aufgeber mittelst der übrigen Postcurs zu befördernden Sendungen unter Kreuzband und Muster ist das gemeinschaftliche Porto ebenfalls nach den unter a) u. b) bemerkten Ermäßigungen, der Transitozuschlag von vier, acht und zwölf Kreuzern für den einfachen Brief aber nach der vollen tariffmäßigen Taxe zu berechnen. — Für die gedachten Sendungen müssen übrigens die Gebühren bei der Aufgabe entrichtet werden, wenn sie der erwähnten Moderationen theilhaftig werden sollen. — 10. Für die bei den k. k. Postämtern recommandirt aufzugebenden Briefe ist von den Aufgebern die gesetzliche Recommandationsgebühr, und wenn ein Retour-

recepisse mitzufenden verlangt wird, auch die hierfür festgesetzte Gebühr zu entrichten, das Porto und der Transitozuschlag aber kann dem Adressaten zur Bezahlung zugewiesen werden.

— 11. Wegen portofreier Behandlung einzelner Correspondenzgattungen, so wie bezüglich der unter 1) vorbehaltenen Ausnahmen von der Beseitigung des gegenseitigen Frankirungszwanges wird Folgendes festgesetzt: a) Sendungen von Privaten aus Oesterreich nach Orten des fürstlich Thurn und Taxis'schen Postgebietes und umgekehrt, welche an Behörden und Stellen gerichtet sind, so wie jene nach den Ländern, für welche die Correspondenz an die fürstlich Thurn und Taxis'sche Postanstalt ausgeliefert wird, müssen, den unter lit. c) vorbehaltenen Fall ausgenommen, bei der Aufgabe ganz frankirt werden. — b) Die Correspondenzen zwischen den Behörden und Stellen und öffentlichen Anstalten im österreichischen Kaiserstaate und jenen in den Staaten, in welchen die fürstlich Thurn und Taxis'sche Postenverwaltung besteht, in Regierungs- und Official-Sachen, so wie die amtlichen Aufgaben derselben an Private, werden von der Postanstalt, wo die Aufgabe Statt findet, portofrei belassen, in so fern das aufgebende Amt in dem Staate, wo die Aufgabe geschieht, von der Portoentrichtung befreit ist; diese Sendungen müssen jedoch nach Maßgabe der bestehenden landesherrlichen Vorschriften durch Kanzleihand unter Beifügung des Namens des Expedienten mit R. S. (Regierungs-Sache), oder mit ex officio, oder mit dem Betreff der Sache (nach dem Gegenstande) als gesetzlich portofrei bezeichnet und dieselben amtlich versiegelt seyn. — Die diesseitigen Behörden und Stellen oder öffentlichen Anstalten haben für die an sie einlangenden Sendungen die halbe Taxe vom gemeinschaftlichen Porto zu entrichten, wenn nach den diesseitigen Gesetzen ihnen die Portofreiheit nicht bewilligt ist. — c) Die von Behörden und Stellen in Oesterreich, welche von der Entrichtung des Porto im Allgemeinen oder hinsichtlich des Gegenstandes nicht befreit sind, an Behörden und Stellen der in Rede stehenden Staaten aufgegebenen Sendungen sind wie die unter lit. a) erwähnten Correspondenzen der Privaten zu behandeln, sonach ganz bei der Aufgabe zu frankiren. — d) Für die Correspondenzen der k. k. Behörden an landesfürstliche Stellen des fürstlich Thurn und Taxis'schen Postgebietes in Parteisachen, dann für jene der letzten

an die ersterwähnten Behörden hat die fürstliche Postadministration die halbe Taxe des gemeinschaftlichen Porto und den bezüglichlichen Transitozuschlag bei der Abgabe und beziehungsweise bei der Aufgabe zu beziehen, aus welchem Grunde derlei von den k. k. Behörden aufzugebene Sendungen mit „Ex officio in Parteisachen“ bezeichnet werden müssen. — e) In Betreff persönlicher Portofreiheiten wird folgendes bestimmt: aa) Die unmittelbare Correspondenz S. S. Majestäten und der Mitglieder des allerdurchlauchtigsten Kaiserhauses, dann S. S. Majestäten u. der Mitglieder des allerdurchlauchtigsten württembergischen Königshauses, so wie der königlichen Hoheiten und Hoheiten, endlich der Mitglieder der allerdurchlauchtigsten und durchlauchtigsten churfürstlichen, großherzoglichen, herzoglichen und fürstlichen Häuser, in deren Gebiete die fürstlich Thurn und Taxis'sche Postanstalt besteht, desgleichen auch die unmittelbare Correspondenz S. S. Durchlaucht und der Mitglieder des durchlauchtigsten Fürstenhauses von Thurn und Taxis wird, insofern dieselbe zwischen den allerhöchsten Personen gewechselt wird, österreichischer Seits ganz, und Thurn und Taxis'scher Seits so weit portofrei behandelt werden, als es nach Maßgabe der bestehenden Lehens- und Vertrags-Obliegenheiten Statt zu finden hat. — bb) Alle übrige Correspondenz an die allerdurchlauchtigsten Personen muß bei der Aufgabe frankirt werden. — cc) Personen, welche in Oesterreich oder im fürstlich Thurn und Taxis'schen Postgebiete befugt sind, Briefe franco ohne Erlegung eines internen Porto abzusenden, haben im Wechselverkehre zwischen Oesterreich und den Staaten, in welchen die fürstliche Postenverwaltung besteht, wenn sie die vollständige Francatur gegen den Adressaten beabsichtigen, oder nach der Bestimmung ad a) dazu verbunden sind, die Hälfte der gemeinschaftlichen Portotaxe und den Transitozuschlag zu Gunsten der betreffenden Postanstalt zu entrichten. — Laibach den 28. April 1843.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.

Dominik Brandstetter,
k. k. Gubernialrath.

A u s w e i s

A.

der kais. königl. österreichischen Postämter in Böhmen einer- und der fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postämter andererseits, bei welchen gegenseitig die erste Tarstufe von 6 Kreuzern Conventionsmünze in Anwendung zu kommen hat.

Von den kaiserlich königl. Postämtern in	zu den fürstlich Thurn- und Taxis'schen Postämtern in														
	Altenburg	Am a	Ebersdorf	Gera	Göppingen	Gräfenthal	Greiz	Hirschberg	Leutenberg	Lobenstein	Neustadt an der Orla	Pöndorf	Ronneburg	Saalfeld	Schleiz
Alsch	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Bäringen	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Eger	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Elbogen	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Falkenau	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Franzensbad	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Graslig	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Joachimsthal	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Karlsbad	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Lichtenstadt	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Neubach	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Platten	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Presnitz	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Sandau	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Schlackenwörth	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Schlackenwald	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Sebastiansberg	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
Weipert	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6

A u s w e i s

B.

der k. k. österreichischen Postämter einer- und der königl. württembergischen, dann der fürstlich Thurn und Taxis'schen Postämter in den hohenzollerischen Fürstenthümern andererseits, bei welchen gegenseitig die erste Tarstufe von 6 Kreuzern C. M. für den einfachen Brief in Anwendung zu kommen hat.

Von den kaiserl. königl. Post- ämtern in	zu den Postämtern im Königreiche Württemberg und den hohenzollerischen Fürstenthümern
Balzer Bludenz Bregenz Dalaas Dornbirn Feldkirch Hohenems Stuben Baduz	Altschhausen, Biberach, Buchau, Friedrichshafen, Isny, Leutkirch, Mengen, Ochsenhausen, Ravensburg, Saul- gau, Sigmaringen, Tettnang, Tuttlingen, Waldsee, Wangen, Wolfegg, Wurzach.

C. Gewichts- und Tax-Progressions-Tabelle
für die aus dem Wechselverkehre zwischen Oesterreich und den Staaten, in welchen die fürstlich Thurn und Taxis'sche Postverwaltung besteht, entstehenden und der andern sich wechselseitig auszuliefernden Correspondenzen.

G e w i c h t					Betrag in Conventions-Münze									
					Gemeinschaftliche Briestaxe				Transitoporto-Zuschlag für die fürstl. Thurn und Taxis'schen Posten					
					1. Stufe zu 6 kr.		2. Stufe zu 12 kr.		I. Classe zu 4 kr.		II. Classe zu 8 kr.		III. Classe zu 12 kr.	
					fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
über	Bis 1/2 Loth inclusive	1/2 Loth	bis inclusive	1 Loth	—	6	—	12	—	4	—	8	—	12
„ 1	„	„	„	1 1/2	—	9	—	18	—	8	—	14	—	20
„ 1 1/2	„	„	„	2	—	12	—	24	—	12	—	20	—	28
„ 2	„	„	„	2 1/2	—	18	—	36	—	16	—	26	—	36
„ 2 1/2	„	„	„	3	—	24	—	48	—	20	—	32	—	44
„ 3	„	„	„	4	—	30	1	—	—	24	—	38	—	52
„ 4	„	„	„	5	—	36	1	12	—	32	—	50	1	8
„ 5	„	„	„	6	—	42	1	24	—	40	1	2	1	24
„ 6	„	„	„	7	—	42	1	24	—	48	1	14	1	40
„ 7	„	„	„	8	—	48	1	36	—	56	1	26	1	56
„ 8	„	„	„	9	—	48	1	36	1	4	1	38	2	12
„ 9	„	„	„	10	—	54	1	48	1	12	1	50	2	28
„ 10	„	„	„	11	—	54	1	48	1	20	2	2	2	44
„ 11	„	„	„	12	—	54	1	48	1	28	2	14	3	—
„ 12	„	„	„	13	1	—	2	—	1	44	2	38	3	16
„ 13	„	„	„	14	1	—	2	—	1	52	2	50	3	32
„ 14	„	„	„	15	1	—	2	—	2	—	3	2	4	48
„ 15	„	„	„	16	1	—	2	—	2	8	3	14	4	4
														20

Für Sendungen, welche mehr als 16 Loth wiegen, ist für das Mehrgewicht

von 8 zu 8 Loth ein einziger Briefsatz	von je einem Lothe 8 kr.	von je einem Lothe 12 kr.	von je einem Lothe 16 kr.
--	--------------------------	---------------------------	---------------------------

mehr einzuheden.

3. 658.

Nr. 9084.

Veränderungen
in ausschließenden Privilegien. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat nachstehende Privilegien zu verlängern befunden (am 22. März, 3. 10756) für das 12. Jahr, das dem Anton Partsch am 27. Februar 1832 verliehene fünfjährige, bereits auf die Dauer des 11. Jahres verlängerte Privilegium, auf

eine Erfindung und Verbesserung im Marmoriren irdener Tabakpfeifenköpfe; (am 22. März, 3. 11787) für das 4. und 5. Jahr, das am 23. März 1840 dem Joseph Sonnermajer verliehene, bereits auf das 2. und 3. Jahr verlängerte Privilegium, auf eine Verbesserung an Spardosen; (am 22. März, 3. 11911) für das 5. Jahr, das am 8. März 1839 auf zwei Jahre dem Christian Friedrich Voigtländer

verliehene, bereits auf die Dauer des 4. Jahres verlängerte Privilegium, auf die Erfindung eines beweglichen Modells zum Vordrucken des Schnittes der Handschuhe. — Ferner wurde zufolge des hohen Hofkammer-Decretes vom 22. März l. J., Z. 11782, das dem Joseph Edlen v. Rosthorn am 16. October 1841 verliehene zweijährige Privilegium, auf eine Verbesserung in der Construction von Baugerüsten, wegen unterlassener Ausübung desselben, nach den Bestimmungen des §. 21 des allerhöchsten Privilegiums-Patentes vom 31. März 1832, für erloschen erklärt. — Vom k. k. illyr. Subernium. — Laibach am 12. April 1843.

Z. 627.

Nr. 8228.

Verlautbarung
über Veränderungen in den ausschließlichen Privilegien. — Die k. k. allg. Hofkammer hat nachstehende Privilegien zu verlängern befunden: — Für das 6. Jahr das am 10. Februar 1838 dem Joseph Dostal verliehene 5-jährige Privilegium auf die Erfindung zweier Maschinen zur Nägelerzeugung. — Für das 2. Jahr das dem Sigmund Zeisel am 5. April 1842 verliehene Privilegium auf die Erfindung einer Vorrichtung, um scheu gewordene Pferde am Durchgehen zu hindern. — Für das 3. u. 4. Jahr das am 9. März 1841 dem Jos. Winter verliehene 2-jährige Privilegium auf die Erfindung einer Maschine zum Spannen und Trocknen des Zuckers. — Für das 3. u. 4. Jahr das am 9. März 1841 dem Jos. Winter verliehene 2-jährige Privilegium auf die Erfindung einer Maschine zum Falten gewebter Stoffe. — Für das 8. Jahr das dem Johann Lehner-Polzang auf 2 Jahre verliehene, in der Folge bis auf die Dauer des 7. Jahres verlängerte Privilegium auf die Erfindung, goldene Männer- und Damenketten mittelst einer Pressmaschine zu erzeugen. — Für das 6. u. 7. Jahr das dem Alois Müllner verliehene 1-jährige, in der Folge auf die Dauer des 5. Jahres verlängerte Privilegium, auf eine Erfindung in der Verfertigung der Damen- und Männer-Siegelringe von Gold, Silber oder anderen Metallen. — Für das 3. Jahr das dem Franz Auhl verliehene 1-jährige, in der Folge auf die Dauer des 2. Jahres verlängerte Privilegium auf eine Verbesserung der Filz- und Seidenhüte. — Für das 6. Jahr das dem F. H. Hartmann Edlen v. Franzenshuld verliehene 2-jährige, in der Folge auf die Dauer des 5. Jahres verlängerte Privilegium auf die Erfindung eiserner Bettstellen

und Divanögestelle aus hohlen Cylindern. — Für das 3. Jahr das dem Joseph Zomic verliehene 2-jährige Privilegium auf eine Verbesserung der Männer-Haartouren und der Damenlocken. — Für das 2., 3., 4. u. 5. Jahr das dem Mathias Sirtaine unter 25. October 1841 verliehene 1-jährige Privilegium, auf eine Erfindung und Verbesserung der Defartirmaschine, welche in das Eigenthum des Besitzers der, unter der Firma Heinrich Oeffermann in Brünn bestehenden k. k. priv. Feintuch-Fabrik, durch Cession übergegangen ist. — Ferner sind wegen unterlassener Ausübung für erloschen erklärt worden: — a) Das dem William Newton unterm 9. Februar verliehene 15-jährige Privilegium auf Erfindung in Erzeugung von Platten und Walzen zur Druckerei. — b) Das dem Charles Philipps unterm 9. Februar 1839 verliehene 10-jährige Privilegium, auf eine Erfindung im Formen von Metallplatten, Pappe u. dergl. Stoffen. — c) Das dem John Davies am 15. December 1838 verliehene 15-jährige Privilegium auf Verbesserungen von Einmachmaschinen, und — d) das dem Lorenz Osenhimer am 15. April 1839 verliehene 5-jährige Privilegium auf eine Verbesserung in der Erzeugung der Soda. — Welches in Gemäßheit des a. h. Patentes vom 31. März 1832 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — Laibach am 9. April 1843.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 689. (1)

Nr. 1345.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Ruperts Hof zu Neustadt wird allgemein kund gemacht: Es sey über die gutachtliche Erklärung des Hrn. Carl Martini, Handelsmann in Neustadt, permanenten Ludwig Mark'schen Concursmassa-Verwalters, in Folge Bescheides vom 24. April d. J., Z. 1345, zur öffentlichen Versteigerung des, zur Creditmasse des Ludwig Mark von Neustadt gehörigen, bei der 1. und 2. Vicitation nicht veräußerten Warenlagers, bestehend in Nürnberger, Spezerei-, Material- und Farb. Waren, auf den 15. Mai d. J., und nöthigenfalls auf die nächstfolgenden Tage, Vormittags von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, die dießfällige Tagsetzung in loco Neustadt mit dem Beisatze festgesetzt worden, daß die benannten Waren, falls sie um oder über den Schätzungswert nicht an Mann gebracht werden sollten, wegen Gefahr der gänzlichen Verderbung auch darunter hintangegeben werden.

Kaufslustige können die Schätzung zu den gewöhnlichen Amtsstunden hier einsehen.

Bezirksgericht Ruperts Hof zu Neustadt am 24. April 1843.

3. 706. (1)

Nr. 467.

Picitations-Verlautbarung.

Als Ergänzung der im Picitationswege an Mann gebrachten und hohen Orts für die Dauer von drei Verwaltungsjahren 1842, 1843 und 1844 genehmigten Erstehung dießfälliger Posten über Durchbrechung der verschneiten Ararial-Fahrbahnen, wird die weitere öffentliche Versteigerung der Bespannung des Schneepfluges zur Fahrbahn-Durchbrechung der Wien-Triester Straßenroute des k. k. Straßen-Commissariates Adelsberg für das Verwaltungsjahr 1844, laut der nachstehenden Tabelle, für jeden Bespannungs-Stationenzug für sich, und mit Ausbietung des

Preises für jedes einzelne Paar Pferde und Ochsen, bei der betreffenden Bezirksobrigkeit an dem beigesetzten Tage von 3 bis 6 Uhr Nachmittags abgehalten werden. — Es steht Jedermann frei, auch Anbote auf zwei oder mehrere Bespannungs-Stationen zu richten, wobei jedoch bei jeder Station die Umspannung mit starkem ausgerasteten Zugviehe gewechselt werden muß. — Auch schriftliche, der Vorschrift gemäß abgefaßte Offerte werden, jedoch nur vor dem Beginne der mündlichen Versteigerung, angenommen werden. — Die Versteigerungsbedingnisse können bei dem k. k. Straßen-Commissariate und den Assistenten-Districten täglich, und am Picitationsstage bei den betreffenden Bezirksobrigkeiten eingesehen werden.

Assistenten = District		Beschreibung der Bespannungs = Stationen der Fahrbahn = Durchbrechung	Ausrufspreis für die Bespan- nung des Schneepfluges und Beigebung des Knechtes für ein Paar				Picitationsort und Tag
Post = Nr. des Picitations- Ausweises			Pferde		Ochsen		
			fl.	kr.	fl.	kr.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	
Oberlaibach	4	Von Loitsch nach Oberlaibach, d. i. von IV bis IIJ0, in der Länge von 6410 Klafter . . .	2	10	—	—	K. K. Bezirks- Commissariat Ober- laibach den 11. Mai 1842
	5	Von Loitsch bis an die Districtsgränze nächst Garzhareuz, von Pfl. IVJ3 bis VJ0, in der Länge von 3190 Klafter . . .	1	5	—	—	
	6	Dieser Zug von der Districtsgränze Garzhareuz nach Loitsch retour . . .	1	5	—	—	
Adelsberg	7	von der Districtsgränze hinter Garzhareuz bis Planina, d. i. vom Pfl. Nr. V bis VIJ13, in der Länge von 3250 Klafter . . .	2	—	1	—	K. K. Bezirksobrigkeit Adelsberg den 13. Mai 1843.
	9	von Planina bis zum k. k. Einräumerhause am Mazhkouzberge, d. i. von Pfl. Nr. VIJ13 bis VIIJ9, in der Länge von 3000 Klafter . . .	2	—	1	—	
	11	vom Einräumerhause am Mazhkouzberge bis hinter Adelsberg zum genannten Hause Hudizh von Nr. VIIJ9 bis VIIJ6, in der Länge von 3280 Klaftern . . .	2	10	1	5	
	12	Dieser Zug von Hudizh bis zum Einräumerhause am Mazhkouzberge . . .	2	30	1	5	
Präwald	13	von Hudizh bis Präwald, nämlich von dem Pflöcke VIIJ6 bis VIIIJ15, in der Länge von 6370 Klafter . . .	6	30	—	—	

K. K. Straßen-Commissariat Adelsberg den 22. April 1843.